

# Unterbringungsbefehl 2023

Landgericht Köln

Köln,

18.06.2023

Luxemburger Straße 101  
50939 Köln

Zentrale: 0221/477-0  
Ansprechpartner: 0221/477-3102  
Teletax: 0221/477-3333

Geschäftsnummer: (Bitte bei allen Schreiben angeben)  
120 Qs 69/23

## Unterbringungsbefehl

in dem Ermittlungsverfahren

gegen Peter Kreß, geb. am 30.05.1969, ohne festen Wohnsitz, deutscher Staatsangehöriger

wird gemäß § 126 a StPO die

### einstweilige Unterbringung

des Beschuldigten in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig,

in dem Zeitraum vom 06.06.2023 bis zum 22.07.2023

In Köln

im Zustand erheblich verminderter Schulpflichtigkeit

1. durch dieselbe Handlung
  - a) einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachgestellt zu haben, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt die räumliche Nähe dieser Person aufgesucht hat,
  - b) rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt haben,
2. einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht zu haben.

Dem Beschuldigten wird folgendes zur Last gelegt:

1. Am 06.06.2023 zerstach der Beschuldigte jeweils einen Autoreifen des Geschädigten Prof. Dr. Claus Kreß sowie seines Neffen.

Am 08.06.2023 passte der Beschuldigte den Geschädigten Prof. Dr. Claus Kreß an einem Hörsaal der Universität Köln ab, worauf der Beschuldigte einen Platzverweis erhielt.

Am 28.06.2023 suchte der Beschuldigte den Geschädigten Prof. Dr. Claus Kreß erneut vor einem Hörsaal der Universität Köln auf, wobei er eine Wasserflasche auf dem Geschädigten entleerte.

Am 04.07.2023 suchte der Beschuldigte den Geschädigten Prof. Dr. Claus Kreß an seiner Wohnanschrift „Merlinweg 63, 50997 Köln“ auf und klingelte. Einlass wurde ihm nicht gewährt.

Am 22.07.2023 gegen 14:00 Uhr suchte der Beschuldigte die Geschädigten Dr. Simone und Prof. Dr. Claus Kreß erneut an deren Wohnanschrift „Merlinweg 63, 50997 Köln“ auf. Der Beschuldigte zerstach dort den vorderen und hinteren Autoreifen des Fahrzeugs der Geschädigten der Marke Ford, Modell Mondeo, amtliches Kennzeichen K-K1424. Der Beschuldigte führte bei der Tat mehrere Nagelscheren, ein Brotmesser, Rasierklingen und drei Feuerzeuge bei sich.

Die Geschädigten fühlen sich durch das Verhalten des Beschuldigten ständig beobachtet bedroht und verfolgt.

2. Am 10.07.2023 über sendete der Beschuldigte zudem seiner Tochter, der Zeugin Sophia Kreß, von der E-Mailadresse naturzentralmess@gmail.com eine E-Mail, in der er einen Neuanfang erst mit dem Tod seines Bruders, dem Prof. Dr. Claus Kreß, für möglich hält und er nur noch eine Waffe bräuchte, um seinem Bruder eine "Kugel in die Mitte seiner Stirn" zu schießen.

Während dieser Handlungen war der Beschuldigte, der an einem chronifizierten und komplexen Wahnsystem leidet, allenfalls in erheblich eingeschränktem Umfang in der Lage, das Unrecht seiner Taten einzusehen und einer solchen (gegebenenfalls noch teilweise erhaltenen) Einsicht entsprechend zu handeln.

Vergehen, strafbar nach §§ 238 Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 2, 303 Abs. 1, 303c, 21, 52, 53 StGB

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungen, insbesondere der geständigen Einlassung des Beschuldigten hinsichtlich der Sachbeschädigung an dem PKW der Geschädigten Kreß, den Aussagen der Zeugin Dr. Simone Kreß und den Angaben des Rechtsanwalts Dr. Gazeas.

Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet werden wird. Es besteht der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte die vorgenannten Taten jedenfalls im Zustand erheblich verminderter Schulpflichtigkeit begangen hat und diese symptomatisch auf seine Erkrankung zurückgehen. Der Beschuldigte leidet unter einem Beziehungs- und Verfolgungswahn sowie einem chronifizierten und komplexen Wahnsystem, in dem insbesondere sein Bruder, der Geschädigte Prof. Dr. C. Kreß einbezogen ist. Bei dem Beschuldigten kam es nach dem natürlichen Tod seiner Ehefrau im Oktober 2011 zunächst zu wiederholten psychotischen Episoden und spätestens seit dem Jahr 2013 zu einer schleichenden paranoiden Entwicklung, die mehrfach Anlass für stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen gab. Er wurde 2013 krankheitsbedingt wegen Erwerbsunfähigkeit berentet und seine 1998 und 2004 geborenen Töchter wurden nach dem Tod der Ehefrau vom Jugendamt in Obhut genommen. Zudem begann er spätestens kurz vor dem Tod seiner Ehefrau mit dem Konsum von Drogen (Cannabis, Kokain und Amphetamin). Spätestens seit Mitte des Jahres 2016 ist der Beschuldigte im Hinblick auf seine psychiatrische Erkrankung unbehandelt. Innerhalb seines mittlerweile bestehendem chronifizierten komplexen Wahnsystems macht er insbesondere seinen Bruder, den Geschädigten Prof. Dr. C. Kreß, für den Tod seiner Ehefrau und sämtliches sonstige Leid in seinem Leben verantwortlich. Er hört auch die Stimme des Geschädigten und fühlt sich von diesem fremdbestimmt und -gesteuert. Er geht davon aus, dass deshalb die Legitimation bestehe, den Geschädigten zu töten.

Bei den vorgenannten Anlasstaten handelt es sich jedenfalls nach derzeitigem Stand zwar noch um keine erheblichen Anlasstaten gemäß § 63 Satz 1 StGB. Allerdings ergibt eine Gesamtwürdigung des Beschuldigten und seiner bisherigen Taten die dringende Gefahr, dass er infolge seines krankheitsbedingten Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelsisch oder körperlich erheblich geschädigt oder gefährdet werden, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die dafür erforderlichen besonderen Umstände nach § 63 Satz 2 StGB liegen jedenfalls nach derzeitigem Stand mit der von § 126a StPO geforderten Wahrscheinlichkeit vor.

Der Beschuldigte leidet seit vielen Jahren unbehandelt, krankheitsuneinsichtig und unter fort dauerndem die Krankheit begünstigen Drogenkonsum an dem vorgenannten komplexen Wahnsystem. Er hatte bereits in den Jahren 2017 und 2018 dem Geschädigten in dessen Familie in erheblicher, massiv bedrohender Weise nachgestellt (Bl. 143 ff. d. A.). Zudem ohrfeigte er im Jahr 2017 seine Tochter Sophia (Bl. 153 d. A.). Eine Beruhigung der Situation war zwischenzeitlich offensichtlich nur deshalb eingetreten, weil sich der Beschuldigte in Thailand aufhielt (Bl. 55 d. A.) Er kehrte zurück, weil seine Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr gezahlt wurde und lebt seitdem in Köln auf der Straße. Er wird deshalb völlig ohne sozialen Empfangsraum bleiben, er verfügt schon jetzt über keine sozialen und/oder familiären Kontakte oder Hilfe und ist aufgrund seines Wahnsystems auch nicht in der Lage solche anzunehmen. Für diesen Zustand in seinem Leben macht er innerhalb seiner Wahngedanken ausschließlich den

Geschädigten und dessen familiäres Umfeld verantwortlich und sieht sich deshalb dazu berechtigt mit diesen jederzeit in Kontakt zu treten. Da sich die Lebenssituation des Beschuldigten seit dem Jahr 2022 weiter massiv verschlechtert hat und weiter verschlechtern wird, da er auf Dauer obdachlos und ohne soziale Kontakte sein wird, und seine Lebenssituation in Deutschland damit für ihn eine große Anzahl von Auslösern für seine Krankheit bietet, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er "seine Anliegen" insbesondere gegenüber dem Geschädigten und dessen familiären Umfeld in zeitlich kurzen Abständen mit zunehmender Vehemenz, Hartnäckigkeit und Penetranz anbringen wird. Dies ergibt sich auch daraus, dass sich in seinen bisherigen Tathandlungen schon eine Steigerung gezeigt hat, als er zuletzt deutlichen vermehrten den persönlichen Kontakt zu dem Geschädigten suchte und neben seinen bereits 2017 und 2018 auftretenden erheblichen verbalen Aggressionen nun auch insoweit übergriffig wurde, als dass er Autoreifen zerstach und den und Geschädigten mit dem Inhalt einer Wasserflasche übergoss. Weiterhin ließ sich der Beschuldigte durch mehrfache unterschiedliche Interventionen (z. B. Hausverbot in der Universität Köln, Bewährungsstrafe) nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten.

Einer vom Amtsgericht geforderten "fachärztlichen Einschätzung" für die normative Frage der vorgenannten Gefahrenprognose bedurfte es für den Erlass des Unterbringungsbefehls nicht. Eine solche Einschätzung könnte derzeit aufgrund der Obdachlosigkeit des Beschuldigten ohnehin nur nach Aktenlage erfolgen, so dass sich derzeit daraus kein Erkenntnisgewinn ergeben würde.

Angesichts der bestehenden Gefährlichkeit erfordert die öffentliche Sicherheit eine einstweilige Unterbringung des Beschuldigten. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die einstweilige Unterbringung ist – unter besonderer Berücksichtigung der Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten – auch verhältnismäßig.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Köln vom 23.07.2023 und 10.08.2023 sind damit  
gegenstandslos.

Köln, 18.08.2023  
Landgericht, 20. große Strafkammer

Grassmann

Winter

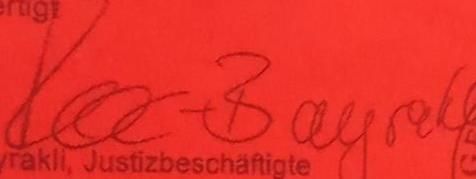
Dr. Schöckenhoff

Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Richterin

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

  
Koc-Bayrakli, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

